

Satzung

des

MODELLEISENBAHNCLUB FREIBERG a.N. e.V.

Neufassung ab Juli 1997 durch Eintragung beim AG Ludwigsburg

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

- a) Der Verein führt den Namen „Modelleisenbahnclub Freiberg a.N. e.V.“, abgekürzt „MECF“. Sein Sitz ist Freiberg a.N.

Der MECF bezweckt, das Interesse am Eisenbahnwesen durch modellmäßigen Nachbau und Betrieb zu fördern, eisenbahntechnische und verkehrswirtschaftliche Allgemeinkenntnisse und Begriffe zu vermitteln, die Eisenbahnliebhaberei in allen Formen zu pflegen und insbesondere bei der Jugend durch fachtechnische Anleitung Verständnis und Freude am Basteln zu wecken und sie zur Ausarbeitung neuer Ideen anzuregen.

Der Verein erreicht dieses Ziel durch regelmäßige Zusammenkünfte und Bastelabende.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, eine Modelleisenbahn als Gemeinschaftsanlage zu bauen. Diese Anlage soll zu gewissen Zeiten der Öffentlichkeit zugänglich sein.

- b) Der Verein bietet seinen Mitgliedern:
- Beratung beim Bau von Modelleisenbahnanlagen
 - Erleichterung bei der Beschaffung von Material durch Bezugsquellennachweis und dergleichen
 - Ausleihung und Vermittlung von Zeichnungen, Zeitschriften und Büchern
 - Belehrung und Aufklärung durch Vorträge, Vorführungen und Besichtigungen

§ 2

Rechtsform und Gerichtsstand

Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister des AG Ludwigsburg. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ludwigsburg.

§ 3

Der Verein und damit jedes einzelne Mitglied gehört dem Bundesverband Deutscher Eisenbahnfreunde e.V. abgekürzt BDEF an.

§ 4

Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Personen werden, sofern sie gewillt sind, die Interessen des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Minderjährige benötigen zur Mitgliedschaft jedoch die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach Einreichung einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschließung
- c) durch Tod.

zu a)

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Quartalsende einzuhalten. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

zu b)

Macht sich ein Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig, oder verstößt es gegen die Vereinsinteressen, kann es mit sofortiger Wirkung auf Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

Jedoch ist dem Betroffenen vor Beschlussfassung innerhalb einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Der begründete Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages von 12 Monaten kann das betreffende Mitglied ebenfalls ausgeschlossen werden.

zu c)

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen und auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Einteilung der Mitglieder

Die Mitglieder bestehen aus

- a) Einzelmitglieder,
- b) kooperative Mitglieder (Firmen, Behörden, Vereinigung, Körperschaften, Gesellschaften etc.)

§7

Beiträge

Die Mitglieder bezahlen einen bestimmten Beitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Jugendliche bis zu 18 Jahre zahlen nur den jährlichen Verbandsbeitrag zum Bundesverband Deutscher Eisenbahn-Freunde e.V.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand .
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederhauptversammlung

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden der Vorstandschaft. Jeder der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vorsitzenden erledigen die laufenden Vereinsangelegenheiten. Sie berufen und leiten die Sitzungen und Versammlungen.

§ 10

Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassierer. Sie wird von der Mitgliederhauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Sitzungen der Vorstandschaft sind von beiden Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn zwei Mitglieder der Vorstandschaft dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind.

Vereinigung von zwei Ämtern der Vorstandschaft in einer Person ist unzulässig.

Für Anschaffung und sonstige Auslagen kann ihr von der Mitgliederversammlung ein bestimmtes Verfügungsrecht bewilligt werden.

Der Schriftführer führt die Mitgliederliste und die Versammlungsprotokolle, sowie die Protokolle über gefasste Beschlüsse.

Der Kassierer verwaltet die Kasse, überwacht den Eingang der Mitgliedsbeiträge und Forderungen, führt ein genaues Verzeichnis des Vereinsvermögens und verwendet die Gelder nach Weisung der Vorstandschaft bzw. der Mitgliederversammlung.

Besondere Ausschüsse können zur Entlastung der Vorstandschaft Sonderaufgaben ganz oder teilweise übernehmen und berichten darüber. Sie können vom Vorsitzenden vom Fall zu Fall oder für dauernd ernannt oder von den Versammlungen gewählt werden.

§11

Die Mitgliederhauptversammlung

a)

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, hat eine ordentliche Mitgliedsversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft. Ferner die evtl. Neuwahl der Vorstandschaft, des Jahresbeitrages der Mitglieder, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(Fortsetzung § 11 Seite 4)

Erfordert das Vereinsinteresse eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung oder wird die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt, so ist dieselbe innerhalb eines Monats schriftlich einzuberufen.

Die Mitgliederhauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen mit derselben Tagesordnung. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen erforderlich.

b)

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.

§ 12

Beurkundung der Beschlüsse

Die in Sitzungen der Vorstandschaft und Mitgliederhauptversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 13

Regelmäßige Zusammenkünfte

Außer der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung sollen regelmäßige Zusammenkünfte der Mitglieder, betreffs Verwirklichung der Vereinsziele, stattfinden. Diese sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden.

Der MECF übernimmt keinerlei Haftung für seine Mitglieder auf dem Weg zu den Zusammenkünften, bei Besichtigungen, bei Arbeiten im Vereinsheim usw., sowie für den Weg nach Hause.

§ 14

Vereinsvermögen

Über die Verwendung, Vermietung, Verleihung oder den Verkauf des von den Mitgliedern geschaffenen Vereinsvermögen, die über die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten gemäß § 9 hinausgehen, gilt folgende Regelung:

- a) Stimmberechtigt über die Verwendungsart des Vereinsvermögens ist jedes Mitglied mit seiner Stimmenzahl.
- b) Der jährliche Mitgliederbeitrag wird pro 0,50 Euro mit einer Stimme bewertet.
- c) Arbeitsstunden, die von den Mitgliedern zur Schaffung und Erhaltung des Vereinsvermögens geleistet werden, werden pro Stunde mit zwei Stimmen bewertet. Es können nur die Arbeitsstunden geltend gemacht werden, die im ausliegenden Arbeitsbuch aufgeführt und nachgewiesen sind.
- d) Geldspenden für die Anlage werden je 0,50 Euro mit einer Stimme bewertet.
- e) Sachspenden werden den z.Zt. üblichen Ladenverkaufspreisen oder dem Rechnungsbetrag als Stimme bewertet, wobei jeweils 0,50 Euro als eine Stimme gelten. Nicht auf volle Euro lautende Beträge sind jeweils abzurunden. Dies gilt auch für die unter Buchstabe d) aufgeführten Geldspenden.
- f) Die Arbeit der Vorstandschaft wird pauschal Jährlich mit 10% der im Jahr geleisteten Arbeitsstunden bewertet und zu gleichen Teilen auf die Vorstandsmitglieder aufgeteilt.
- g) Der Kassierer hat am Ende eines jeden Kalenderjahres jedes Mitglied über die Höhe seiner Stimmberechtigung schriftlich zu benachrichtigen, wobei die Gesamtzahl der Stimmberechtigten anzugeben ist. Gegen diese Mitteilung kann jedes Mitglied nach Eingang der Mitteilung innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Vorstandschaft. Deren Entscheidung ist dann gültig.
- h) Für die Verwendung, Vermietung, Verleihung des Vereinsvermögens müssen 51 v. H. der Anteilsberechtigten Stimmen Vorliegen die im Zeitpunkt der entsprechenden Abstimmung zu ermitteln sind. Eine solche Abstimmung darf nur nach schriftlicher Mitteilung aller Stimmberechtigten im Rahmen einer Mitgliederversammlung erfolgen. Schriftliche Stimmabgabe ist hierbei auch ohne persönliche Anwesenheit möglich.
- i) Im Falle eines Verkaufs großer Teile des Vereinsvermögens müssen 75 v.H. der Stimmberechtigten ihre Zustimmung geben.

(Fortsetzung § 14 Seite 6)

- j) Die Stimmberechtigung erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Verein, sie ist nicht übertragbar.
- k) § 14 kann nur von den nach Buchstabe h) stimmberechtigten Mitgliedern entsprechend ihres Stimmrechts nach Buchstabe g) geändert werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederhauptversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Über die Verteilung des Vereinsvermögens wird bei der Auflösungsversammlung entschieden.

§ 16

Alle übrigen Punkte werden in Geschäftsordnungen erledigt.

Diese Satzung tritt durch die Währungsumstellung am 1. Januar 2002 von D-Mark in Euro zum 1. Januar 2002 in Kraft. Die Satzung entspricht der Fassung vom 1. Juli 1997 und wurde nur in währungsrelevante Sätzen angepasst.

Freiberg a. N., den 21. Dezember 2001

Die Vorstandschaft